

Allgemeine Einkaufsbedingungen* für Lieferanten

1 Allgemeines

1.1 Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

Wenn vom AN Maschinen oder Fertigungseinrichtungen zu liefern sind, gelten zusätzlich, aber nachrangig die „Zusatzbestellbedingungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen der Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung).

Ergänzend gelten die „Bestimmungen zur Vermeidung illegaler Beschäftigung“ die „VINCI Charta“ und die „Bestimmungen für Qualitätsmanagement“.

1.2 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.

1.4 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Neben dem Dritten haftet der Lieferant als Gesamtschuldner.

1.5 Aufschiebend bedingt für den Fall, dass gegen das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, tritt der Lieferant bereits jetzt seine im Zeitpunkt des Bedingungseintritts bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüche ab, die der Lieferant aus einem Rechtsverhältnis mit einem Dritten hat. Gegenstand dieses Rechtsverhältnisses muss dabei die Erfüllung oder Nachbesserung einer Leistung sein, die auch als Erfüllung oder Nachbesserung im Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant anzusehen ist. Soweit jenes Rechtsverhältnis auch die Erfüllung oder Nachbesserung von Leistungen zum Gegenstand hat, die nicht als Erfüllung oder Nachbesserung im Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant anzusehen sind, sind diese Ansprüche von der Abtretung ausgeschlossen.

1.6 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist Verbots- bzw. Verzichtskunde.

1.7 Das Urheberrecht an Plänen, Zeichnungen und Ideen, die sich in der

Lieferung verkörpern, entsteht in der Person Besteller. Der Besteller ist Hersteller im Sinne § 951 BGB.

2 Liefertermin und Erfüllungsort

2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an.

2.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Bestellwertes pro angefangenen Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen bis spätestens zur Schlussrechnung.

2.3 Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort. Nachrangig gelten die DDP (Erfüllungsort) Incoterms 2010. Erfüllungsort für Zahlungen ist ebenfalls der Ort des Bestellers. Erfüllung tritt bei unbarer Zahlung ein, wenn bei Überweisung das Konto gedeckt ist und der Besteller über das Geld unwiderruflich und frei von Rechten Dritter verfügen kann.

3 Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen

(1) Durch den Beitritt unseres Gesellschafters zum Globalen Pakt (Global Compact) der Vereinten Nationen verpflichten auch wir uns sowie unsere Lieferanten zur Einhaltung des Globalen Paktes.

(2) Zur Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Menschenrechte
- die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen (die Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung jeglicher Art)
- der umsichtige Umgang mit der Umwelt (die Förderung, Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien)
- das Vorgehen gegen jegliche Art der Korruption

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, uns umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze zu informieren.

(4) Bei Kenntniserlangung von Verstößen gegen die unter Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen seitens des Lieferanten behalten wir uns eine Überprüfung und ggf. Beendigung der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen vor

4 Entsorgung

Verpackungsmaterialien sind nur im erforderlichen Umfang und aus möglichst umweltfreundlichem Material zu verwenden; der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackungen im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wird.

5 Versand und Preisstellung

5.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versandes ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort (DDP Incoterms 2010) einschließlich aller Ladevorgänge (Be- und Entladen).

6 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

6.1 Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.

6.2 Zahlungen erfolgen innerhalb 30 Tagen 3% Skonto, wahlweise 90 Tagen rein netto nach Waren- und Rechnungseingang.

6.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

7 Mängelansprüche

7.1 Der Lieferant leistet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der gesetzlichen Gewährleistungszeitraums mangelfrei bleiben und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben. Für vertragliche vereinbarte Eigenschaften sowie Leistungs- oder Qualitätsmerkmale übernimmt der Lieferant die Garantie (§§ 443, 444, 639 BGB).

7.2 Die Verjährung beginnt mit dem Beginn der Verjährung in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller

Allgemeine Einkaufsbedingungen* für Lieferanten

und dessen Auftraggeber, jedoch spätestens ein Jahr nach Übergabe der Lieferung durch den Lieferanten an den Besteller. Die Verjährungsfrist wird durch eine berechtigte Mängelrüge gehemmt.

- 7.3 Mängel sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungs-gemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 §§ 377 ff HGB und Art. 38, 39 CISG werden abbedungen, für offensichtliche Mängel gilt jedoch eine Frist von 2 Wochen an Entdeckung.
- 7.5 Der Lieferant wird dazu Qualitätsprüfungen durchführen und dem Besteller auf Wunsch die Überprüfung des Herstellungsverfahrens in seinem Betrieb gestatten. Entsprechende Dokumente werden auf Wunsch dem Besteller überlassen.
- 7.6 Im Falle der Neuherstellung oder Nachbesserung ist die mangelhafte Lieferung vom Lieferanten am Ort ihrer aus der Beauftragung des Lieferanten erkennbaren bestimmungsgemäßen Verwendung (Belegenheitsort), ansonsten am Erfüllungsort zurückzunehmen.
- 7.7 Die Verjährung eines Anspruchs aus einer vom Lieferanten gestellten Sicherheit (Bürgschaft, Barsicherheit etc.) beginnt mit Geltendmachung gegen den Sicherungsgeber. Die Verjährung des Anspruchs aus einer vom Lieferanten gestellten Bürgschaft tritt erst mit Verjährung des letzten dadurch besicherten Anspruchs ein.

8 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 8.1 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 8.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungs-

erfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Dies schließt insbesondere die VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie alle diesbezüglichen Rechtsakte der EU und der Bundesrepublik.

- 8.5 Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

9 Technische Unterlagen

- 9.1 Sämtliche vom Besteller geforderten technischen Unterlagen haben in Form und Ausführung den einschlägigen deutschen Normen zu entsprechen und sind in deutscher Sprache zu liefern. Diese Unterlagen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung dar.
- 9.2 Mit der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung ist eine Betriebsanleitung in dreifacher Ausfertigung mitzuliefern, untergliedert in
- Angaben über das Erzeugnis
 - Anforderungen an den Aufstellungsort
 - Hinweise für Transport, Aufstellung und Abbau
 - Angaben zum Betrieb (Verwendung)
 - Anleitungen und Hinweise für die Instandhaltung.
- 9.3 Sofern nicht bereits Teil der Betriebsanleitung nach 9.2, sind folgende Unterlagen als Anhang der Betriebsanleitung mitzuliefern:
- Ausgefüllte AWF-Maschinenkarte
 - Angaben über Zubehör
 - Verschleißteil- und Ersatzteillisten
 - Prüfprotokoll
 - ggf. Zusammenstellungszeichnung
 - ggf. Werkzeugliste
 - ggf. Programmieranleitung

9.4 Technische Unterlagen, die der Besteller zur Vorbereitung der Aufstellung und des Betriebes bereits vor Lieferung der Maschine oder Fertigungseinrichtung benötigt, sind zu den in der Bestellung angegebenen Terminen und Stückzahlen zu liefern.

9.5 Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Anforderung hin die schriftliche Bestätigung zu geben, dass der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) entspricht.

9.6 Sofern für den Gebrauch der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Lieferant dem Besteller die nötigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller nach besten Kräften bei der Einholung der behördlichen Genehmigung zu unterstützen.

10 Abnahme

- 10.1 Sofern vereinbart, erfolgt eine gemeinsame Vorabnahme im Herstellerwerk. Den Umfang der Vorabnahmeprüfung bestimmt der Besteller. Nach Bestätigung der Vorabnahme durch den Besteller erfolgt die Lieferfreigabe.
- 10.2 Die Abnahme erfolgt durch Personal des Bestellers am Aufstellungsort. Die Maschine oder Fertigungseinrichtung einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen wird dabei auf Mängel überprüft. Den Umfang der Abnahmeprüfung bestimmt der Besteller. Die Maschine oder Fertigungseinrichtung gilt erst dann als abgenommen, wenn der Besteller das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat.

11 Kündigung

- 11.1 Der Besteller kann den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung vom Besteller erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber gestellt wird.
- 11.2 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Besteller die bis zum Kündigungstermin nachweisbar erbrachten Leistungen und die nicht mehr abwendbaren Kosten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu. Der Lieferant wird mit seinen Subunternehmern eine entsprechen-

Allgemeine Einkaufsbedingungen* für Lieferanten

de Regelung vereinbaren. Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf den Besteller über.

12 Beistellung

- 12.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

14 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindes-

tens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

- 14.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 14.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

15 Insolvenz

Wird der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durch einseitige Willenserklärung oder Einigung oder sonstwie (jedoch nicht durch Erfüllung §§ 362, 364 BGB) beendet (nachfolgend: Vertragsbeendigung), hat der Auftragnehmer alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Weiterführung der Leistungen benötigt. Hierunter fallen insbesondere: die Benutzung von Geräten, Materialien, Anlagenteilen, Zeichnungen, Know-how und Schutzrechten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei dieser Nutzung umfassend zu unterstützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die vollständigen Projektunterlagen an den AG kostenfrei herauszugeben und tritt hiermit alle Rechte an diesen Unterlagen an den AG unter der aufschiebenden Bedingung der Vertragsbeendigung ab, welche der AG annimmt. Auf Zurückbehaltungsrechte an der Herausgabe der Unterlagen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verzichtet der AN, der AG nimmt den Verzicht an. Als Projektunterlagen sind alle Sachen in körperlicher Form sowie auch jegliche EDV-basierende Daten, Dateien und sonstige Informationen zu verstehen, die (un-)mittelbar im Zusammenhang mit dem Projekt und dessen Ausführung stehen.

Der AN tritt bereits jetzt aufschiebend bedingt durch die Vertragsbeendigung

- alle seine gegenwärtigen und zukünftigen gegen Lieferanten und Subunternehmer bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche, einschließlich aller Ansprüche auf Erfüllung, Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen, Schadensersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche, An-

sprüche auf und aus Sicherheitsleistungen sowie Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus ihm oder seinen SU entstandenen Schäden sowie

- alle Ansprüche an und aus diesbezüglichen Sicherheiten und Bürgschaften (z.B. Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften)

an den AG ab, der die Abtretung annimmt.

Der AN ist verpflichtet, in alle mit seinen Lieferanten und Subunternehmern („SU“) abzuschließenden Verträge die Erklärung des SU aufzunehmen, dass der SU damit einverstanden ist, dass der AN seine sämtlichen gegenüber dem SU bestehenden Ansprüche (insbesondere: Erfüllungsansprüche, Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen, Schadensersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche, Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus dem SU entstandenen Schäden, Ansprüche an und aus von dem SU gestellten Bürgschaften) aufschiebend bedingt durch die Vertragsbeendigung an den AG abtritt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen einen Nachweis darüber liefern.

16 Haftung:

Der Besteller haftet dem Lieferanten nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Ist der Lieferant Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das gesamte deutsche Internationale Privatrecht finden keine Anwendung.

*Gültig für die folgenden Gesellschaften: Elektro Stiller GmbH, Frankenluk AG, Omexom Frankenluk GmbH, Omexom GA Nord GmbH, Omexom GA Süd GmbH, Omexom Hochspannung GmbH, Axians GA Netztechnik GmbH, Omexom Service GmbH, Martin Bohsung GmbH, Ing 3E GmbH, Omexom Umspannwerke GmbH, Actemium BEA GmbH, Actemium Fördertechnik Rheinland GmbH, Omexom Ebehako GmbH, Actemium Cegelec GmbH, Actemium Cegelec Services GmbH, Actemium Controlmatic GmbH, Actemium EMR GmbH, Actemium H&F GmbH, Actemium Kappelhoff GmbH, Cegelec Contracting GmbH, Controlmatic Industriestandhaltung und Service GmbH, LMR – Technik GmbH Ingenieurbüro für Prozeßautomation, Omexom Kraftwerk Service GmbH, Petrochemicals Maintenance Services GmbH (PMS), Langer GmbH.